

Bedingungen für die Versorgung des Volkswagen-Konzerns mit Volkswagen Original Teilen[®], Audi Original Teilen[®], Seat Original Teilen[®] und Skoda Original Teilen[®], nachfolgend Volkswagen Original Teile genannt.

Grundsätzlich gelten für alle Lieferanten an den Volkswagen-Konzern die jeweiligen „Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial“. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, für die von ihm gelieferten Teileumfänge die Volkswagen Original Teile-Versorgung der Marken und Tochtergesellschaften des Volkswagen-Konzerns gemäß folgenden Bedingungen für die Versorgung des Volkswagen-Konzerns mit Volkswagen Original Teilen sicherzustellen.

1. Liefergegenstand

Volkswagen Original Teile werden zur Versorgung des Ersatzbedarfs beim Austausch von Teilen des Fahrzeugs oder Komponenten benötigt. Der Ersatzbedarf besteht parallel zur Serie und nach Serienende. Volkswagen Original Teile sind auch Teile, deren Anlieferzustand z.B. in Bezug auf Oberfläche oder Verpackung vom Serienzustand abweicht.

Bei Systemen/Aggregaten/Komponenten/Modulen werden die einzelnen Volkswagen Original Teile zwischen den Unternehmen des Volkswagen-Konzerns und dem Lieferanten in gegenseitiger Abstimmung gemäß Volkswagen Konventionen festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, technische Zeichnungen und Stücklisten (auch von Einzelteilen und Modulen) zur Verfügung zu stellen und diese zu aktualisieren. Der Informationsfluss muss vor Einsatz sichergestellt werden.

2. Bezugsrecht

Soweit Unternehmen des Volkswagen-Konzerns Teile selbst entwickeln oder Entwicklungskosten des Lieferanten bezahlen oder Teile mit Hilfe von vom Volkswagen-Konzern überlassener Fertigungsmittel (technische Unterlagen, Schablonen, Musterteile, Modelle, Matrizen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel) hergestellt werden, erfordern Lieferungen an Dritte die vorherige schriftliche Zustimmung durch das zuständige Unternehmen des Volkswagen-Konzerns. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

Die Unternehmen des Volkswagen-Konzerns behalten sich das Recht vor, Volkswagen Original Teile aus Systemen/Aggregaten/Komponenten/Modulen direkt vom Vorlieferanten zu beziehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Unternehmen des Volkswagen-Konzerns auf Anfrage über die Einzelteile der System/Aggregate/Komponenten/Module, die Vorlieferanten und die mit ihnen vereinbarten Einkaufspreise zu informieren.

3. Kennzeichnungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, Volkswagen Original Teile gemäß den Zeichnungsvorschriften und technischen Lieferbedingungen zu kennzeichnen. Auf allen Volkswagen Original Teilen sind die entsprechenden Marken/Logos des Bestellers nach Vorgaben sichtbar anzubringen.

4. Versorgungszeitraum

Der Lieferant hat die Volkswagen Original Teile-Versorgung für die von ihm gelieferten Teileumfänge während eines Zeitraumes von mindestens 15 Jahren nach dem Serienauslauftermin sicherzustellen. Die Unternehmen des Volkswagen-Konzerns stellen bei Bedarf Informationen über Versorgungszeiträume und Bedarfsprognosen zur Verfügung.

Die Nutzungsänderung/Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Beschaffung/den Einkauf des Volkswagen-Konzerns erfolgen.

5. Preisstellung

Für die während der Serienlieferzeit gelieferten Volkswagen Original Teile-Umfänge gilt grundsätzlich der während der Serienlaufzeit gültige Materialpreis. Über den Materialpreis hinausgehende Aufwendungen für Volkswagen Original Teile/Zubehör-spezifische Abwicklungen sind gesondert auszuweisen.

Bei Systemen/Aggregaten/Komponenten/Modulen wird der Preis des Volkswagen Original Teiles durch Aufschlüsselung ermittelt, wobei sich der Preis um die Montagekosten reduziert.

6. Lieferverzug

Der bei Lieferverzug vom Lieferanten zu leistende Schadensersatz umfasst auch den Ausgleich von Leihwagenkosten bzw. Nutzungsausfall sowie Aufwendungen für Sonderabwicklungen.

7. Verpackung und Transport

Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung der Volkswagen Original Teile in Abstimmung mit den Unternehmen des Volkswagen-Konzerns festzulegen. Er stellt sicher, dass grundsätzlich nur recyclebares Verpackungsmaterial eingesetzt wird, das gegen keine umweltschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

8. Kommunikation

Der Lieferant nutzt die von den Unternehmen des Volkswagen-Konzerns vorgegebenen DFÜ-Standards, die auf VDA-Empfehlungen beruhen, insbesondere bei Empfang der Lieferabrufe, bei Informationen der Warenbereitstellung und beim Zahlungsverkehr. Neue Entwicklungen der elektronischen Kommunikationstechnologie wie E-Mail, Internet etc. werden in Abstimmung mit den Unternehmen des Volkswagen-Konzerns aktiv eingesetzt und werden als rechtlich verbindlich vereinbart.

9. Logistikstrategie

Der Lieferant unterstützt die Logistikstrategien der Unternehmen des Volkswagen-Konzerns, insbesondere das Logistik-Kostenkonzept für Volkswagen Original Teile (A-B-Preiskonzept). Er verpflichtet sich, im Rahmen von Streckengeschäften, an jeden vom Auftraggeber schriftlich benannten Dritten zu liefern und optimiert die Lieferströme zu den vorgegebenen Terminen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und / oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen und / oder der weiteren getroffenen Vereinbarungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.